

Bekanntmachung



III. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bosau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der z. Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Februar 2010 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 Steuerpflichtiger

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist und nicht dauernd von seinem Ehepartner getrennt lebt sowie die Wohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet. Gleiches findet auf eingetragene Lebenspartnerschaften Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hutfeld, den 08. März 2010
Az.: 020 - 626

Mario Schmidt
Gemeinde Bosau
-Der Bürgermeister-